

Vertrag zwischen dem Kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung der Schulen des Kaufmännischen Verbands Baselland

Vom 18. Juni 2008

GS 36.0725

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf die §§ 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹ und 16 Absatz 2 und 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002², und der Kaufmännische Verband Baselland (KV BL) vereinbaren:

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Basel-Landschaft überträgt dem KV BL die schulische Ausbildung in kaufmännischen und Verkaufsberufen.

§ 2 Bildungsangebot

Der KV BL ist mit der Führung von

- a. kaufmännischen Berufsfachschulen;
- b. weiteren kaufmännischen Schulen gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung³ und kantonaler Berufsbildungsgesetzgebung;
- c. einer Berufsfachschule für Berufe des Detailhandels;
- d. Brückenangeboten einschliesslich Diplommittelschule 2;
- e. Weiterbildungsschulen und Weiterbildungskursen gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und kantonaler Bildungsgesetzgebung⁴ beauftragt.

§ 3 Leistungsauftrag

¹ Der zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und dem KV BL abgeschlossene Leistungsauftrag bezeichnet die von den Schulen zu erbringenden Leistungen und regelt deren Finanzierung.

² Er enthält insbesondere:

¹ GS 29.276, SGS 100
² GS 34.637, SGS 640
³ SR 412.10
⁴ GS 34.637, SGS 640

- a. die Rechtsgrundlagen;
- b. die Leistungsgruppen;
- c. die Finanzierung und Schülerpauschalen;
- d. die Leitungs- und Aufsichtsorgane.

§ 4 Liegenschaften

¹ Den Schulen des KV BL in Muttenz und in Reinach stellt der Kanton Basel-Landschaft Liegenschaften zur Verfügung. Der laufende Betriebsaufwand ist Teil der Schulrechnung der Schulen des KV Baselland und separat auszuweisen.

² Am Schulort Liestal stellt der KV BL seine auf der Baurechtsparzelle Nr. 2669 erstellten Liegenschaften für die Dauer des Baurechtes zum Betrieb seiner Schulen zur Verfügung. Die Entschädigung für die Benützung der Schulliegenschaften werden den einzelnen Bildungsangeboten des Schulortes Liestal anteilmässig zugewiesen und vom Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Leistungsauftrags abgegolten.

§ 5 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Schuljahresende gekündigt werden.

² Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Kündigung andauern, bzw. begonnen haben, können ordnungsgemäss beendet werden.

³ Die Vertragsparteien bleiben für diesen Zeitraum gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig leistungs verpflichtet.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Vertrag vom 28. März 2000¹ zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kaufmännischen Verband Baselland über die Schulen des KV Baselland wird aufgehoben.

² Dieser Vertrag tritt am 1. August 2008 in Kraft².

Liestal, 18. Juni 2008

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich

Kaufmännischer Verein BL
der Präsident: Loetscher

¹ GS 33.1184, SGS 683.21
² Genehmigt von der Generalversammlung des KV BL am 8. Mai 2008; vom Regierungsrat BL am 10. Juni 2008.